

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00148 vom 24. April 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00148

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00148 du 24 avril 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00148 del 24 aprile 2018

Regeste

Disziplinarstrafe (Verfahrenskosten) | Disziplinarstrafe: Verfahrenskosten der ersten Instanz im Rechtsmittelverfahren. Der Beschwerdeführer focht eine Disziplinarverfügung bei der Direktion der Justiz und des Innern an, welche ihm in der Folge Verfahrenskosten auferlegte. Er beantragte mit Beschwerde die Neufestsetzung dieses Betrags unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse und rügte, dass für ihn diese Kosten nicht voraussehbar gewesen seien. Die auferlegten Staats- und Schreibgebühren entsprechen jedoch der Gebührenverordnung für Verwaltungsbehörden und weder das Kostendeckungs- noch das Äquivalenzprinzip wurden verletzt. Durch den Hinweis, dass sich das Verfahren nach dem VRG richte, war zudem ersichtlich, dass ein weiteres Verfahren zu Kosten führen würde (E. 4). Grundlagen zur Kostenaufgabe durch Verwaltungsbehörden (E. 2).
Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer machte geltend, die angefochtene Verfügung sei für ihn nachvollziehbar, nicht jedoch die Verfahrenskosten. Seine wirtschaftliche Situation sei bekannt, er sei IV-Rentner und besitze keine Vermögenswerte und Wertsachen. Es sei weder präzisiert gewesen, dass ein Rechtsmittel kostenpflichtig sei, noch, wie hoch die Kosten seien. Fr. 173.- entsprächen drei Wochen Arbeit in der Wäscherei, wo er Fr. 12.- pro Tag erhalte und seien somit nicht angemessen. Er sei bereits mit vier Tagen Arrest bestraft worden.

E. 4.1

Die Vorinstanz stützte sich zur Kostenaufgabe auf § 13 Abs. 1 und 2 VRG und somit verweisungsgemäss auf die Gebührenverordnung für Verwaltungsbehörden, welche eine genügende gesetzliche Grundlage für eine Kostenaufgabe im nichtgerichtlichen Verfahren darstellen (Plüss, § 13 N. 13).

E. 4.2

Die Staatsgebühr liegt mit Fr. 100.- gemäss § 5 GebV VB im Rahmen für Entscheide von Rechtsmittelbehörden (Fr. 50.- bis Fr. 4'000.-). Die Schreibgebühr in Höhe von Fr. 63.- liegt für einen Entscheid, welcher vier volle A4-Seiten umfasst und gemäss Mitteilungssatz mehreren Adressaten zugestellt werden musste, ebenfalls im gesetzlichen Rahmen der Schreibgebühren (§ 7 Abs. 1 GebV VB). Die Kanzleiauslagen von Fr. 10.- geben ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung, denn sofern nichts anderes bestimmt ist, sollen Porto- und Barauslagen mit den Schreibgebühren zur Gebühr hinzugerechnet werden (§ 7 Abs. 4 GebV VB).

E. 4.3

Dass das Äquivalenzprinzip oder das Kostendeckungsprinzip vorliegend verletzt wären, wird vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4.4

Insofern der Beschwerdeführer geltend macht, es sei nirgends präzisiert gewesen, dass eine Beschwerde kostenpflichtig sei, ist er darauf hinzuweisen, dass in der Rechtsmittelbelehrung der Disziplinarverfügung vom 12. Januar 2018 der Hinweis enthalten war, dass sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz richte. Daraus war ersichtlich, dass ein weiteres Verfahren zu Kosten führen würde (vgl. § 13 VRG). Die Auferlegung von Arresttagen, welche der Beschwerdeführer bereits als genügende Strafe empfindet, entbindet zudem nicht von der Bezahlung von Verfahrenskosten.

E. 4.5

Im Übrigen stellte der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz auch kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, um ihm die Bezahlung von Verfahrenskosten im Fall von Mittellosigkeit und nicht offensichtlicher Aussichtslosigkeit seiner Begehren allenfalls einstweilen zu erlassen (vgl. § 16 Abs. 1 VRG). Seine finanziellen Verhältnisse – ob bekannt oder nicht – konnten deshalb nicht weiter berücksichtigt werden.

E. 4.6

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Das Verwaltungsgericht legt seine Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 500.- bis Fr. 50'000.- (§ 65a Abs. 1 VRG). Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach §§ 13–16 VRG und nach der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) vom 23. August 2010 (§ 65a Abs. 2 VRG). Bei Verfahren mit einem Streitwert bis Fr. 5'000.- beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.- (§ 3 GebV VGr). Angesichts der Tatsache, dass nur die Höhe der Verfahrenskosten Streitgegenstand bildeten, der Zeitaufwand gering war und der Streitwert tief lag, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 300.- anzusetzen. Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.